

Geschäftsordnung

des Naturschutzbeirats der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe

vom 05.06.2007

Der Naturschutzbeirat der Stadt Bad Homburg v.d.H. hat am 05.06.2007 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Sitzungen

- (1) Die Naturschutzbeiratssitzungen finden in der Regel einmal monatlich an einem Dienstag um 18.00 Uhr statt.
- (2) Zu den Naturschutzbeiratssitzungen ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Tagesordnung sollen nach Möglichkeit die Vorlagen beigefügt werden. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstermin soll mindestens eine Woche liegen. In Eilfällen kann die bzw. der Vorsitzende diese Frist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 2

Teilnahme

- (1) Die Naturschutzbeiratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Am Erscheinen verhinderte Mitglieder haben ihr Ausbleiben rechtzeitig vor der Sitzung der bzw. dem Vorsitzenden anzuzeigen und ihren jeweiligen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern die Sitzungsunterlagen rechtzeitig und vollständig zu übergeben.
- (3) Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist der bzw. dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung anzuzeigen.
- (4) In der Regel nehmen außer den Naturschutzbeiratsmitgliedern an den Sitzungen teil:
 - die bzw. der Produktverantwortliche des Produktbereichs Natur- und Landschaftsschutz und die Fachbereichsleiterin bzw. der Fachbereichsleiter des Fachbereichs Bauaufsicht, Denkmal- und Naturschutz (ohne Stimmrecht)
 - die Schriftführerin bzw. der Schriftführer (ohne Stimmrecht).
- (5) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind auch ohne den Vertretungsfall nach § 2 Abs. 2 berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen (ohne Stimmrecht).
- (6) Zu einzelnen Verhandlungsgegenständen können, nach Abstimmung mit der zuständigen Dezernentin bzw. dem zuständigen Dezernenten, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung und sonstige Personen hinzugezogen werden, soweit deren Anwesenheit geboten ist (ohne Stimmrecht).

§ 3

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung gliedert sich in die Teile I, II und III.
- (2) Teil I enthält Vorlagen, über die erst in einer späteren Sitzung beschlossen werden soll. Mit der Beratung soll in der stattfindenden Sitzung begonnen werden. Diese Vorlagen werden in einer späteren Sitzung unter Teil II der Tagesordnung abschließend beraten und beschlossen.
- (3) Teil II enthält Tagesordnungspunkte, deren Beratung erforderlich erscheint und über die in der gleichen Sitzung beschlossen werden soll.
- (4) In Teil III sind Angelegenheiten aufzunehmen, die voraussichtlich einer Beratung nicht bedürfen oder dem Naturschutzbeirat lediglich zur Kenntnisnahme dienen. Über diese Angelegenheiten kann im Umlaufverfahren gemäß Beschlussvorschlag entschieden werden.
- (5) Auf Verlangen eines Naturschutzbeiratsmitglieds ist ein unter Teil III aufgeführter Tagesordnungspunkt in Teil II zu übernehmen.
- (6) Jedes Naturschutzbeiratsmitglied kann die Vertagung einer Vorlage beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Naturschutzbeirat mit einfacher Mehrheit.
- (7) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Sitzung anwesenden Naturschutzbeiratsmitglieder dem zustimmen.

§ 4

Naturschutzbeiratsvorlagen

- (1) Die Naturschutzbeiratsvorlagen werden von der Geschäftsstelle des Naturschutzbeirats in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der bzw. dem Vorsitzenden des Naturschutzbeirats erstellt. Die Naturschutzbeiratsvorlagen sind der zuständigen Dezerntin bzw. dem zuständigen Dezernenten vor Eingabe in den Geschäftsgang beim Naturschutzbeirat zur Unterschrift vorzulegen.
- (2) Jede Naturschutzbeiratsvorlage muss einen Beschlussvorschlag enthalten, der auch alternativ gefasst sein kann.

§ 5

Beschlussfähigkeit

- (1) Die bzw. der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 01.12.1981 zu Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Besteht bei mehr als der Hälfte der Naturschutzbeiratsmitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Naturschutzbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 6

Sitzungsverlauf

- (1) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er bzw. sie eröffnet und schließt die Sitzungen.

- (2) Zu Beginn der Sitzung berichtet die bzw. der Naturschutzbeiratsvorsitzende dem Naturschutzbeirat darüber, in welchen Fällen er bzw. sie von sich aus Maßnahmen ergriffen hat.
- (3) Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Das Wort erteilt die bzw. der Vorsitzende in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der bzw. die Vorsitzende kann direkte Entgegnungen zu Wortbeiträgen zulassen.
- (4) Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden.
- (5) Nach der Beratung jedes Tagesordnungspunktes unter Teil II wird abgestimmt. Der Wortlaut des Beschlusses ist von dem bzw. der Vorsitzenden jeweils vor der Abstimmung festzulegen.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Naturschutzbeiratsmitglieder gefasst. Die bzw. der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Wird das Ergebnis einer Abstimmung bezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Jedes Naturschutzbeiratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Jedes Naturschutzbeiratsmitglied kann namentliche Abstimmung beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Naturschutzbeirat mit einfacher Mehrheit.
- (3) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Dies gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Naturschutzbeiratsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Es gilt § 55 der Hessischen Gemeindeordnung sinngemäß.
- (4) Die in Teil III der Tagesordnung aufgeführten Angelegenheiten (vgl. § 3) gelten gemäß den Grundsätzen des Umlaufverfahrens als beschlossen, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (5) Ein Naturschutzbeiratsmitglied, das nach den gesetzlichen Bestimmungen von der Beratung und Beschlussfassung über einen Gegenstand ausgeschlossen ist, hat dies der bzw. dem Vorsitzenden vor der Behandlung der Angelegenheit unaufgefordert mitzuteilen.

§ 8

Niederschrift

- (1) Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Eine Ablichtung der Niederschrift ist allen Naturschutzbeiratsmitgliedern und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden. Beanstandungen der Niederschrift sind zu Beginn der Sitzung vorzutragen und in die Niederschrift der aktuellen Sitzung aufzunehmen. Über ihre Berechtigung entscheidet der Naturschutzbeirat. Soweit keine Beanstandungen vorgebracht werden, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (3) Die Sitzungsniederschriften werden zum Beschlussbuch des Naturschutzbeirats zusammengefasst.

§ 9

Amtsverschwiegenheit

(1) Die Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Mitteilungen über die Ausführungen der Naturschutzbeiratsmitglieder, über Einzelheiten der Abstimmung und über den Inhalt der Niederschriften sind unzulässig.

(2) Verstöße gegen die Pflichten zur Amtsverschwiegenheit werden nach den gesetzlichen Vorschriften geahndet.

(3) Die Naturschutzbeiratsmitglieder dürfen über Angelegenheiten, für die Amtsverschwiegenheit allgemein besteht, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung zur Verschwiegenheitspflicht entsprechend.

§ 10

Einheitliche Geschäftsführung

Die Mitglieder des Naturschutzbeirats haben auf eine einheitliche Verwaltungsführung hinzuwirken und sich gegenseitig zu unterstützen. Sie haben die Naturschutzbeiratsvorsitzende bzw. den Naturschutzbeiratsvorsitzenden ständig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges und den Vollzug der vom Naturschutzbeirat gefassten Beschlüsse von wesentlicher Bedeutung sind.

§ 11

Kollegialitätsgrundsatz

Die Beschlüsse des Naturschutzbeirats sind für alle Naturschutzbeiratsmitglieder bindend.

§ 12

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Naturschutzbeirats ist der Fachbereich Bauaufsicht, Denkmal- und Naturschutz als Untere Naturschutzbehörde.

§ 13

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung im Naturschutzbeirat in Kraft.

Bad Homburg v.d.H., den 05.06.2007

Der Naturschutzbeiratsvorsitzende